VERORDNUNG (EWG) Nr. 2128/70 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1970

über die Durchführung einer Ausschreibung für die Lieferung von butteroil nach der Türkei und dem Sudan als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1479/70 (4), sieht vor, daß diese Lieferung von butteroil, das aus Butter der Interventionsstellen herzustellen ist, ausgeschrieben wird.

Das Welternährungsprogramm hat die Lieferung von 440 Tonnen butteroil an bestimmte Drittländer beantragt. Für die Lieferung fob ist eine Ausschreibung durchzuführen.

Das für diese Ausschreibung anzuwendende Verfahren ist in der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 festgelegt, die jedoch noch einiger Präzisierungen bedarf, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Lieferbedingungen für das butteroil.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 900/70 wird für die Herstellung und die Lieferung fob von 440 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm, von denen 432 Tonnen für die Türkei und 8 Tonnen für den Sudan bestimmt sind, eine Ausschreibung durchgeführt. Die Lieferung erfolgt zu einem von der Interventionsstelle festzusetzenden Zeitpunkt, der zwischen dem 5. und 20. Dezember 1970 liegt.

Artikel 2

Die zur Herstellung des butteroils bestimmte Butter

a) wird von der französischen oder der niederländischen Interventionsstelle abgenommen,

b) ist zwischen

— dem 16. und 31. Mai 1970 eingelagert worden, soweit es sich um von der französischen Interventionsstelle abzunehmende Butter handelt,

— dem 16. und 31. Juli 1970 eingelagert worden, soweit es sich um von der niederländischen Interventionsstelle abzunehmende Butter handelt.

Artikel 3

Das butteroil wird in Metalldosen von 5 kg verpackt.

Artikel 4

Der in dem Angebot anzugebende Verschiffungshafen wird unter den folgenden Häfen ausgewählt : Antwerpen, Bremen, Dünkirchen, Genua, Hamburg, Le Havre, Marseille, Rotterdam, Triest.

Artikel 5

Die Frist für die Einreichung der Angebote endet am 10. November 1970, 12 Uhr.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 163 vom 25. 7. 1970, S. 10.